

Corporate Governance Bericht der ILS - Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH (kurz ILS gGmbH) für das Geschäftsjahr 2025

1. Grundlagen

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 19. März 2013 den Public Corporate Governance Kodex (PCGK NRW) beschlossen.

Der Kodex gilt als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle. Ziel des PCGK NRW ist es, die Unternehmensführung und –überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen.

Der PCGK NRW richtet sich u.a. an Unternehmen in privater Rechtsform, an denen das Land mit mindestens 25 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar über Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform beteiligt ist.

Das Land NRW hält 100 % der Gesellschaftsanteile an der ILS gGmbH. Damit fällt die ILS gGmbH in den Anwendungsbereich des PCGK NRW.

Die ILS gGmbH hat den PCGK des Landes Nordrhein-Westfalen am 29. November 2013 in ihren Gesellschaftsvertrag aufgenommen.

Der PCGK NRW sieht vor, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts soll insbesondere die Erklärung sein, es wurde und werde den Empfehlungen des Kodex entsprochen. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Überwachungsorgans und der Geschäftsleitung sowie den Personen mit Führungsfunktionen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

2. Unternehmensverfassung, Führungs- und Kontrollstruktur

Die Unternehmensgrundlage der ILS gGmbH ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen, der im Berichtszeitraum gültigen Fassung des Gesellschaftsvertrages vom 9. Dezember 2022 und den Geschäftsordnungen der ILS gGmbH, der Gesellschaftsversammlung und für die Geschäftsführung und die Prokuristen und Prokuristinnen.

2.1 Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft ist Trägerin einer Wissenschafts- und Forschungseinrichtung und fördert als solche den als gemeinnützig anerkannten Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Wissenschaftliche Arbeitsbereiche der Gesellschaft sind die Stadt- und

Raumentwicklung sowie die Gestaltung nachhaltiger Bau-, Mobilitäts-, Siedlungs- und Sozialraumstrukturen.

Ziel der Gesellschaft ist, neue Erkenntnisse über Prozesse der Raum- und Stadtentwicklung in sozialer, demografischer, ökonomischer und baulicher Hinsicht zu gewinnen, die den raum- und stadtentwicklungspolitischen Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträgern als Grundlage für die praktische raumbezogene Planung und Gestaltung dienen können. Im Mittelpunkt steht dabei die Verzahnung von exzellenter Grundlagenforschung und einer regional ausgerichteten Anwendungsforschung.

2.2 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Das Land Nordrhein-Westfalen ist alleiniger Gesellschafter der ILS gGmbH, der durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten wird. Gesellschafter und Geschäftsleitung arbeiten im Interesse der Unternehmensziele eng zusammen. Beschlussfassungen erfolgen im Rahmen von Gesellschafterversammlungen.

Die Gesellschafterversammlung bestand im Berichtszeitraum aus einer Vertreterin des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und drei Vertretern des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

Die Verteilung der Aufgaben zwischen Geschäftsleitung und Gesellschafter regelt der Gesellschaftsvertrag. Zudem hat die Gesellschafterversammlung einen Wissenschaftlichen Beirat und einen Nutzerbeirat einberufen; die Beiratsvorsitzenden dürfen an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Gesellschafter wurde sachgerecht in alle wesentlichen Entscheidungsprozesse einbezogen.

2.3 Aufsichtsrat

Die Gesellschaft besitzt keinen Aufsichtsrat.

2.4 Geschäftsleitung und Führungsfunktionen im Unternehmen

Die Geschäftsführung bestand im Berichtszeitraum aus Herrn Ralf Zimmer-Hegmann.

Im Geschäftsjahr 2025 besaßen folgende Personen Prokura: Frau Dr. Andrea Dittrich-Wesbuer, Frau Christina Borbach und Herr Gürbüz Demirhan. Bis zum 25. März 2025 bestand zudem Prokura von Frau Sabine Weck; diese ist auf deren eigenen Wunsch mit Eintragung im Handelsregister erloschen.

2.5 Wissenschaftlicher Beirat

Zur Sicherung der Qualität der Forschung berät ein Wissenschaftlicher Beirat das Institut. Schwerpunktaufgabe ist dabei die Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts und die Beratung der Institutsleitung hinsichtlich der Entwicklung der Forschungsarbeit des

Instituts. Der Beirat soll dabei die Position des Instituts in seinem fachlichen Umfeld erörtern. Dabei werden sowohl grundlagen- als auch anwendungsspezifische Aspekte berücksichtigt. Der Wissenschaftliche Beirat wurde von der Gesellschafterversammlung berufen und bestand im Berichtszeitraum aus zehn Mitgliedern.

2.6 Nutzerbeirat

Der Nutzerbeirat soll das Nutzerumfeld der Einrichtung repräsentieren und das Institut aus dem Blickwinkel der Belange der Nutzer/-innen beraten. Er bringt dabei die Perspektive der Nutzer/-innen bei der Planung und Durchführung des Forschungsprogramms, bei der weiteren Entwicklung der Forschungs- bzw. Serviceleistungen sowie beim Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis ein. Bundes- und landesweit anerkannte Persönlichkeiten aus dem Bereich der Stadtentwicklung bilden den Nutzerbeirat, der damit auch erheblich zur Qualitätssicherung beiträgt.

Im Berichtszeitraum bestand der Nutzerbeirat aus sechzehn Mitgliedern.

2.7 Berichtspflichten nach § 90 AktG

Gemäß dem PCGK NRW informiert die Geschäftsleitung das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements und der Compliance sowie über das für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen und unter Angabe von Gründen ein. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei einer GmbH an § 90 AktG orientieren (siehe hierzu auch § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages).

In der Gesellschafterversammlung am 4. Juli 2019 wurde festgelegt, dass beginnend mit dem 4ten Quartal 2019, die Geschäftsführung vierteljährlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft berichtet. Weiterhin berichtet die Geschäftsführung im Rahmen der 2 x jährlich stattfindenden Gesellschafterversammlungen.

2.8 Abschlussprüfung

Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss vom 30. Juni 2025 und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof NRW die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 1. Januar 2025 – 31. Dezember 2025 gewählt.

Der Auftrag beinhaltet auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG und die Darstellung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG unter Beachtung der Anlage zu Nr. 2 VV zu § 68 LHO und des Prüfungsstandards IDW PS 720. Des Weiteren beinhaltet der Auftrag die Unterrichtung im Sinne von Tz. 6.2.2 und 6.2.3 PCGK NRW. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist auch zu prüfen, ob die Erklärung zum Kodex abgegeben und veröffentlicht wurde.

Der Jahresabschluss 2024 nebst Lagebericht wurde mit Datum vom 12. Juni 2025 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. In der Sitzung der

Gesellschafterversammlung am 30. Juni 2025 wurde der Jahresabschluss 2024 festgestellt und die Geschäftsführung entlastet.

3. Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Bericht 2025

Geschäftsführung und Überwachungsorgan der ILS gGmbH erklären nach Textziffer 1.4.2 und 5.2 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen, dass dem vom Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichtem Public Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 19. März 2013 im Geschäftsjahr 2025 mit Ausnahme der folgenden Empfehlungen entsprochen wurde:

Ziffer 3.1.1 (Geschäftsleitung)

Gemäß Ziffer 3.1.1 des PCGK NRW soll die Geschäftsleitung aus mindestens zwei Personen bestehen. Im Berichtszeitraum bestand die Geschäftsführung aufgrund einer Entscheidung des Gesellschafters aus einer Person.

Ziffer 3.1.3 (Zusammensetzung Geschäftsleitung)

Gemäß Ziffer 3.1.3 des PCGK NRW soll bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.

Die Geschäftsführung besteht aus einer Person und war im Berichtszeitraum männlich besetzt. Dies entspricht einem Männeranteil in der Geschäftsleitung von 100 %.

Ziffer 3.3.4 (Besetzung von Führungsfunktionen-Diversity)

Der Kodex empfiehlt, dass die Geschäftsleitung unbeschadet der unmittelbaren Geltung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) nach § 2 LGG bei der Unternehmensführung die Ziele des LGG beachten soll. Sie soll insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anstreben.

Neben dem Geschäftsführer besteht ein Team aus zwei erfahrenen Mitarbeiterinnen (wissenschaftlicher Bereich) sowie einem erfahrenen Mitarbeiter (kaufmännisch-administrative Leitung) denen Prokura erteilt wurde. Dies entspricht einem Frauenanteil von 67 %. Dieses Team unterstützt als erweiterte stellvertretende Institutsleitung die männlich besetzte Geschäftsführung bei der Leitung des Institutes. Die Zusammensetzung entspricht dem Stand nach der im Geschäftsjahr 2025 erfolgten Veränderung bei den Prokuren.

Ziffer 3.4.5 (Offenlegung von Vergütungen)

Gemäß Ziffer 3.4.5 wird hinsichtlich der Offenlegung von Vergütungen auf die landesrechtlichen Vorschriften zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen, insbesondere

auf die Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und das Vergütungs Offenlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VergütungsOG NRW), verwiesen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen einer Offenlegung von Vergütungen vertraglich zustimmen.

Eine vertragliche Regelung liegt nicht vor, der Geschäftsführer hat der Veröffentlichung schriftlich zugestimmt.

Ziffer 4.5.1 (Zusammensetzung des Überwachungsorgans)

...

Bei der Zusammensetzung des Überwachungsorgans soll auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.

Angehörige beider Geschlechter sollten, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 %, sollen aber zu jeweils mindestens 30 % im Überwachungsorgan vertreten sein. Ab dem 1. Januar 2016 soll sich das Überwachungsorgan, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 % aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen.

Die Gesellschafterversammlung der ILS gGmbH besteht zum 31. Dezember 2025 insgesamt aus vier Personen, von denen eine Person weiblich und drei Person männlich sind. Daraus resultiert eine Verteilung von 25 % der Mandate in der Gesellschafterversammlung auf Frauen und 75 % auf Männer.

Nach dem Ausscheiden einer weiblichen Mandatsträgerin aus der Gesellschafterversammlung am 25. März 2024 wurde das frei gewordene Mandat mit einer männlichen Person nachbesetzt. Diese Auswahl wurde getroffen, da genau diese Person über die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügt. Bei der zukünftigen Besetzung freiwerdender Mandate in der Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter bestrebt, eine ausgeglichene Verteilung der Mandate auf beide Geschlechter herzustellen.

Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans sollten in der Regel nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Sie sollten in nicht mehr als zwei Überwachungsorganen gleichzeitig den Vorsitz innehaben.

Die Vertreterin des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft hatte im Berichtszeitraum mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen. Dies liegt begründet in ihrer Funktion der Gruppenleitung und ihrer damit gegebenen Zuständigkeit für die Außeruniversitären Forschungsorganisationen des Landes Nordrhein-Westfalen.



Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung der ILS gGmbH erklären außerdem, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen auch künftig entsprochen wird.

Dortmund, 24.06.2026

Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung

Ralf Zimmer-Hegmann
Geschäftsführer